





EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN



9
Dictatum Ratisbonæ, die 31. Jan.
1757.
per Moguntinum.

Kayserlich
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
RATIFICATIONS-
DECRET,

an

Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs = Versammlung
zu Regensburg,

de Dato 29 Jan. 1757.

den

Gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall
in die Chur-Sächsische
und Chur-Böhmische Lande
betreffend.

Druckort: Leipzig
Per Meissner
Verfasser:
Königliche
COMMISSIONS
RATIFICATION
SECRET.
Für die
Königliche
in
Großherzogtum
in die
und



Ser Römisch-Kaiserlichen Majest.
FRANCISCI, unsers allergnädigsten
Kaysers u. Herrn Herrn, zu gegenwärtigen Reichs-
Tag gevollmächtigter Höchstaensehnlicher Kayserlicher
Herr Principal-Commissarius, Herr Alexan-
der Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und
Taris, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen
Reichs: Herrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch derer Herr-
schaften, Demmingen, Marck: Eisingen, Trugenhofen, Pal-
mershofen, Duttonstein, Wolfertheim, Kossim u. Neuseghem, &c.
der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des
goldenen Vlieses, beeder Römisch-Kayserlichen Kayserl. Maje-
stät Majestät würcklicher Geheimer Rath, wie auch Erb-Gener-
al- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Bür-
gund, und denen Niederlanden, &c. &c. lassen derer Churfürsten,
Fürsten, und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Rätthen,
Bothschaftern, und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Ihro Römisch: Kayserlichen Majestät sene allerunter-
thänigst vorgetragen worden, wasgestalten auf Allerhöchst
Dero, wegen des Königl. Preussisch-Chur-Brandenburgischen
Einfalls in Sachsen und Böhmen, an das Reich gebrachte, und
unter dem 20sten Sept. und 18. Octob. vorigen Jahrs durch die
Dictatur bekant gemachte Kayserliche Hof-Decreta, Churfür-
sten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtreffliche
Rätthe, Bothschaften und Gesandte, nach reifer Ueberlegung der
Sachen, und nach vernommenen denen allbereits ergangenen
Kayserlichen Obrist-Richterlichen Verordnungen, wie auch
denen von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft einge-
brachten Vorstellungen beschlossen, und vermittelst eines darüber
erstatteten Reichs-Entachtens, an Allerhöchst Dieselbe gebracht
haben; daß Ihro Römisch: Kayserliche Majestät vor die,

zur Herstellung der gemeinen Ruhe, geschehene Reichs-Väterliche Verwendung und Derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemeste Dank abzustatten, und Allerhöchst Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg deren Obrist-Nichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichs-Satz und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maasgab der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, u. durch fernere Vorkehrung derer bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltene Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst Deroselben und Ihro Majestät der Kayserin, als Königin und Churfürstin, von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obrist-Nichterlich zu verhelpfen, zu dem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechterhaltung der Grund-Feste des Vaterlands am Herzen liege, in Verfolg deren ergangenen Kayserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayserlichen Reichs-Väterlichen Absicht, und zu Behuf deren der Gefahr wirklich unterworfenen u. ferner ausgelegten Landen von-gesamten Reichs-Ständen und Creyssen, die Armatur ad Triplum, wo solche bereits nicht vorhanden, ungesäumt her- und in dienstbar und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen wären, andey auch Churfürsten, Fürsten und Stände über den weitern Inhalt des allergnädigsten Hof-Decreti sich demnächst ferner würden vernehmen lassen.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät gereiche es vor-
beriff zu allergnädigsten Gefallen, daß nicht weniger Churfür-
sten,

ken, Fürsten und Stände die Aufrechthaltung der Grund-Verfaßung des Heil. Röm. Reichs in Abstellung alles eigenthätigen Gewalt, und in genauer Handhabung des Land-Friedens, mit der darunter einem jeden Stand des Reichs ohne alle Ausnahme aufliegender gleicher Verbindlichkeit so patriotisch zu Gemüth genommen, und hiernach Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät die von Allerhöchst Deroelben vor die Herstellung der gemeinen Ruhe beschene Reichs-Väterliche Verwendung hätten verdancken, auch Allerhöchst Dieselbe, um in den eingeschlagenen Weg deren Obrist-Richterlichen Verfügungen weiter fortzufahren ersuchen, und anbey allen Creyßen und jeden dessen Ständen ohnweigerlicher Hülffleistung, zu Vollstreckung deren Obrist-Richterlichen Erkenntnissen durch einen, nach denen Reichs-Gesetzen alle und jede gleichfalls ohne Ausnahm verbindenden Schluß deren dreyen Reichs-Collegiorum versichern wollen.

Gleichwie nun ein solcher standhafter Schluß um da mehr nöthig gewesen seye, als von einiger Zeit her Gesetz und Ordnung in mannigfaltiger Art auffser aller Achtung gesezet, und an statt der Beobachtung der Gesetzmäßigen Gebühr und hiernach einen jeden bey dem Seinigen zu lassen, dann an dem Weg Rechtens sich zu begnügen, vielmehr zu so vielen stillen Bedrück- und Bezwingungen, als auch öffentlichen, theils bedrohlich; theils werckthätigen Vergewaltigungen seye vorgeschritten worden, biß daß endlichen die gegenwärtige Empdrung ausgebrochen seye, welche nunmehr in ihrer Folge das ganze Teutsche Vaterland und alle dessen Stände in gleiche Gefahr setze; also werde dieser gesetzmäßige Schluß Churfürsten Fürsten und Stände, wie auch deren vortrefflichen Räte, Bottschaften und Gesandten, welche darunter zum gemeinen Besten des Vaterlands sich verwendet haben, gegenwärtig den Ruhm einer patriotischen Gesinnung und bey der späten Nachkommenschaft die danckbare Erinnerung

erwerben, daß sie die Gesezmäßige Verfassung des Reichs mit erhalten, und in dem ihren vergewaltigten Miltständen leistenden Beystand ihre eigene und die gemeine Sicherheit, auch Freyheit gerettet haben.

Ihro Röm. Kayserliche Majestät begnehmigten solchennach das in einer solchen patriotischen und Gesezmäßigen Entschließung abgefaßte und darauf an Allerhöchst Dierelbe gebrachte Reichs: Gutachten hiermit alles seines Inhalts allergnädigt, und gleichwie Allerhöchst: Dero Reichsväterliche Sorgfalt und Kayserliche allgeredteste Abicht ebenmäßig allein dahin gerichtet seye, um die Gesezmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und diese wider alle widrige Eingriffe, noch mehr aber wider solche gemein: gefährliche Ermächtigungen und öffentliche Empdrung mit Kayserlicher ohnwandelbarer Standhaftigkeit zu bewahren, somit denen Bedruckten die Gesez: auch Societätsmäßige Hülfe und Rettung, und denen Beleidigten die Genugthuung, allen aber die erforderliche Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und diese durch Mittheilung starcker Justiz zu befestigen; Also würden Ihro Römisch: Kayserliche Majestät nicht ermangeln, in Handlung Dero Obrist: Richterlichen Amts, auf denen darzu allbereits eingeschlagenen Reichs: Sahlungsmäßigen Wegen, mit genauer Einhaltung dessen, was hierunter der Land: Frieden und dessen Executions- Ordnung samt dem Westphälischen Frieden und Dero Kayserl. Wahl: Capitulation mit sich bringen, weiter fortzufahren, und dieses gegen männiglich in seinen gebührenden Vollzug zu setzen, sofort den zu dessen würckamer Vollführung von Churfürsten, Fürsten und Ständen gesezmäßig anerklärten, und auf das Triplum benannten gemeinsamen Beystand aller Creyßen, dahin anzuwenden, damit denen der Vergewaltigung auch weiteren Gefahr würcklich unterworfenen und solchen ferner ausgesetzten Landen, die werckthätige Hülfe des ehestens geleistet, auch alle weitere bedroh:

bedrohliche Gefahr abgewendet, und darmit nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltene Chur- und Erb-Landen, dann zu Ersetzung derer erlittene Schäden u. Unkosten, sondern auch Höchst Deroselben und Ihre Kayserlich-Königlichen Majestät der Kayserin-Königin zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung und künftiger Denenselben so wohl, als dem ganzen Reich erforderlichen Sicherheit verholfen werde.

Woben Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen Sich allergnädigst versehenen, daß Dieselbe allerseits darob halten, und gemeinsamlich daran feyn würden, damit gegenwärtiger zu des teutschen Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt, wie auch zu der Bewahrung der hinkünftigen Sicherheit gereichender gemein-verbindlicher Reichschluß nach disfallsiger ausdrücklicher Vorschrift deren Gesetzen, allerseits werde erfüllet, und das darzu weiter nöthige solchergestalten beschleuniget werden, damit das Uebel nicht noch größer, und die Bedrückungen u. Land-verderbliche Unternehmungen nicht gar zu einen ganz unerseßlichen Grad ansteigen können.

Dessen allerseitig schleunige Förderung Ihre Römisch-Kayserliche Majestät deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Rätthen, Bothschaften und Gesandten anempfehlen, und hiernächst das fernere, wie auch wegen mehreren andern, was von des Königs in Preußen Majest. Churfürsten zu Brandenburg gegen die Kayserliche Majestät, das Reich, auch dessen Recht, Hoheit und Würde weiter unternommen worden, das nöthige an Churfürsten, Fürsten und Ständen würde bringen lassen.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen, und auf Specialen allergnädigsten Kayserl. Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden

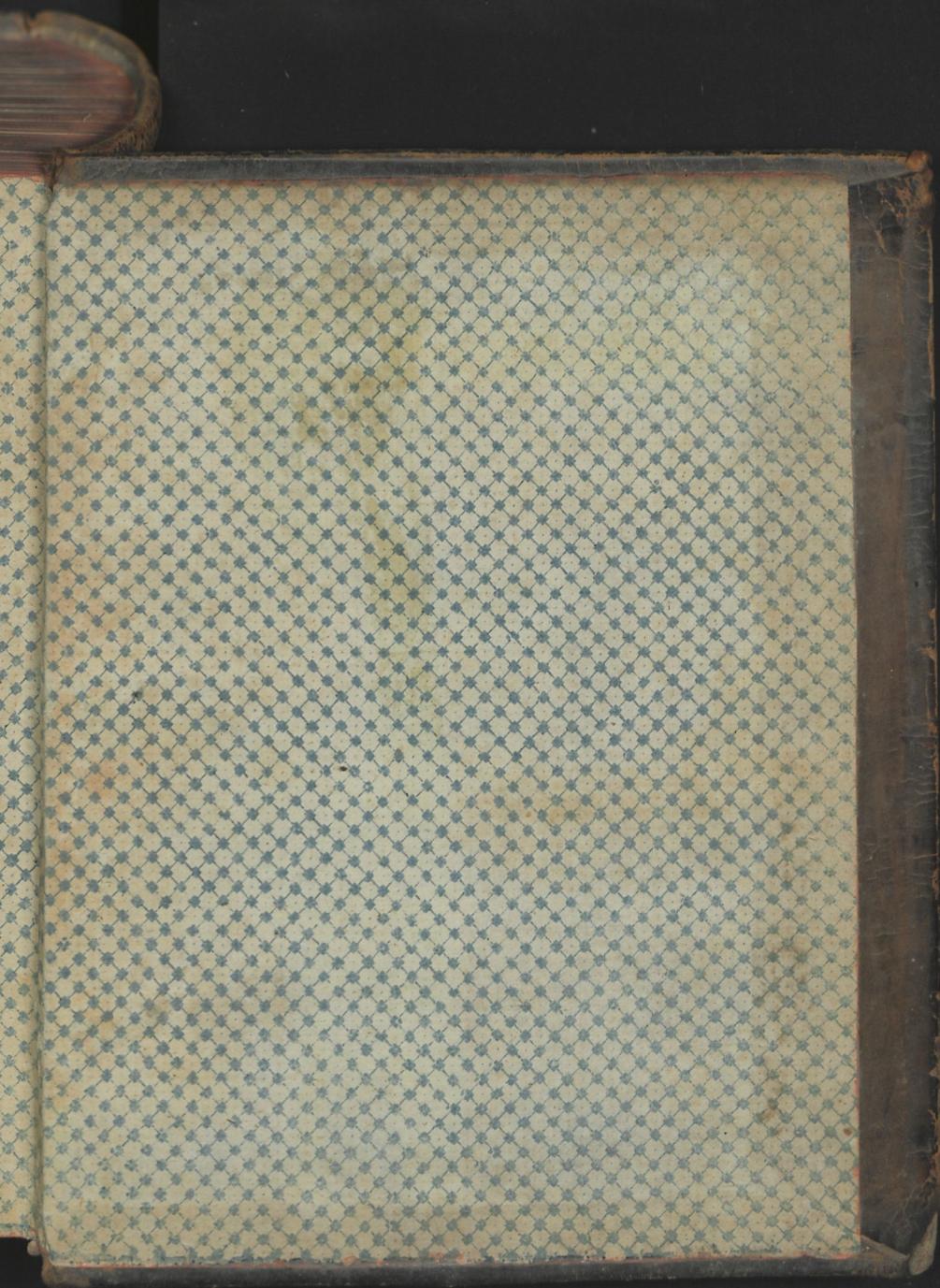
Gnaden beneh auf allhiefigen Hochlöblichen Reichs-Convent
versamleten Rärhen, Böttschaften und Gesandten nachrichts-
lich mittheilen wollen, Denenselben zu Freund- auch ginst- und
gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende.
Signatum Regensburg den 29 Januarii 1757.

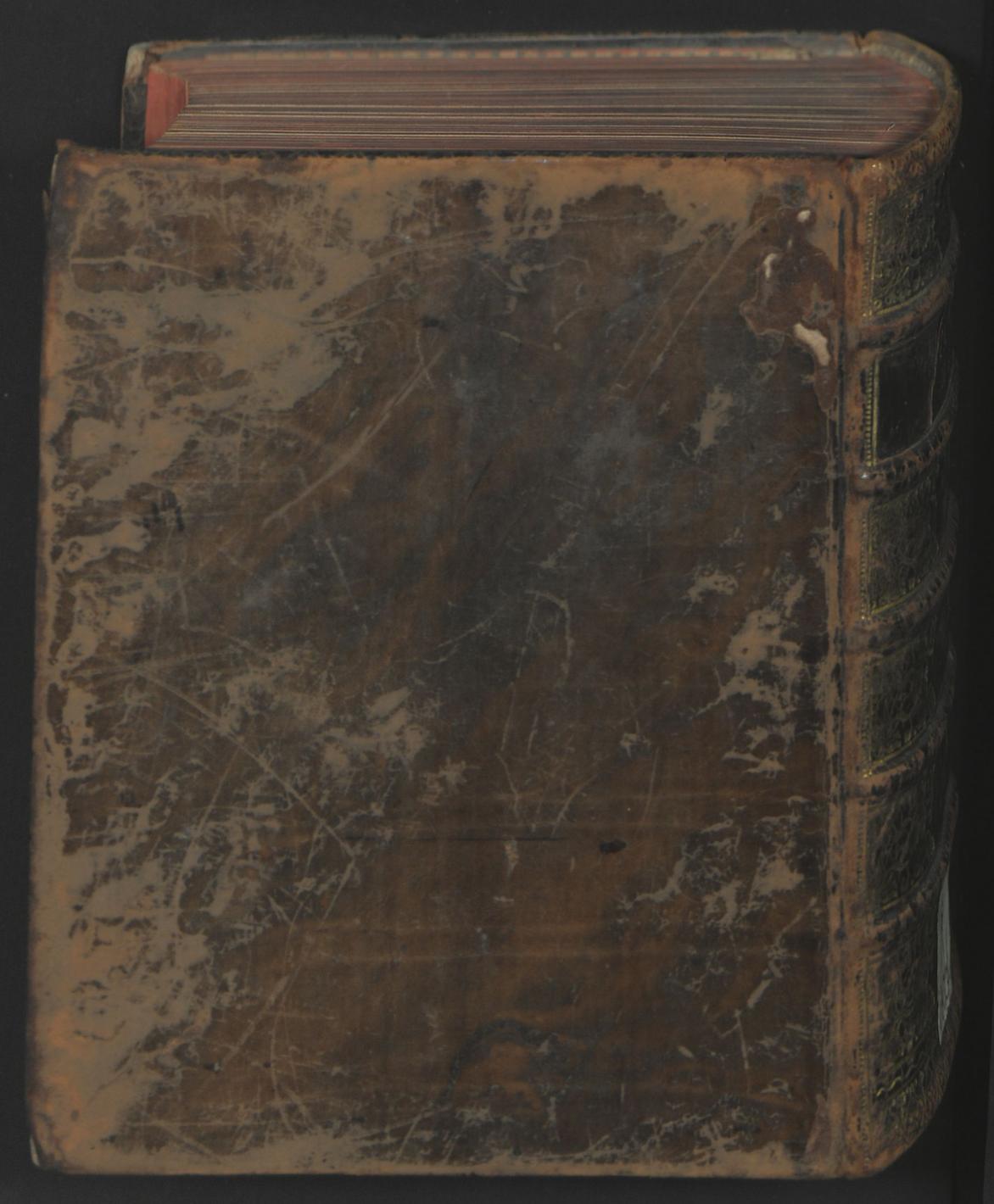


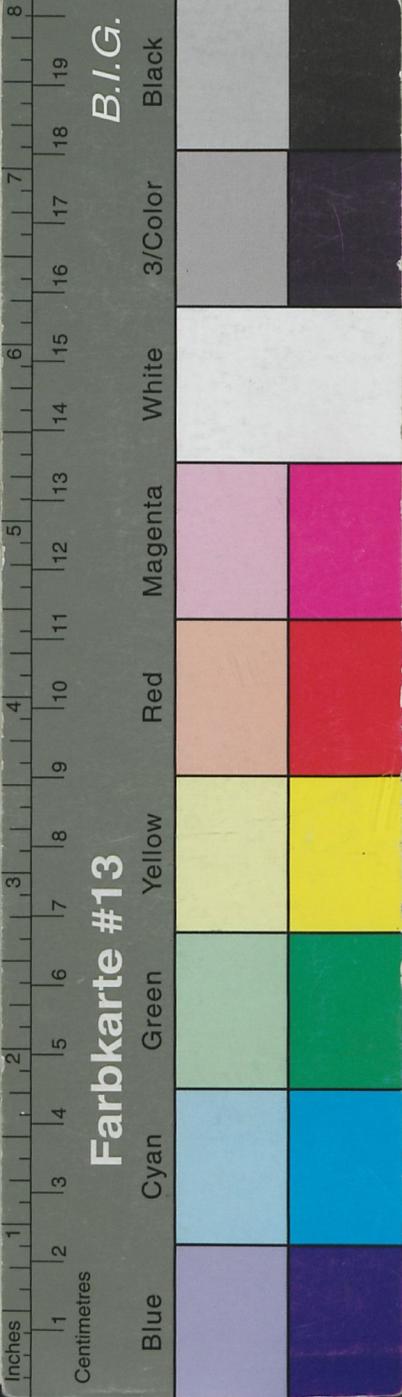
Alexander, Fürst
von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Mairzischen Reichs-Directorio
anzuhändigen.







Dictatum Ratisbonæ, die 31 Jan.
1757.
per Moguntinum.

9

Kaiserlich
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
RATIFICATIONS-
DECRET,

an
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs = Versammlung
zu Regensburg,

de Dato 29 Jan. 1757.

den

Gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall
in die Chur-Sächsische
und Chur-Böhmische Lande
betreffend.